

# WENN SIE EIN KIND ERWARTEN



# Wenn Sie ein Kind erwarten

## Aktualisierungen 1.1.2011

### Elterngeld (S.15 ff.):

Das Elterngeld ersetzt das wegfallende Erwerbseinkommen des betreuenden Elternteiles zu einem Prozentsatz, der nach dem maßgeblichen Einkommen vor der Geburt des Kindes gestaffelt ist. Bei einem Nettoeinkommen von 1.240 € und mehr beträgt das Elterngeld 65 %, bei 1.220 € beträgt es 66 % und zwischen 1.000 und 1.200 € beträgt es 67 % (absolut mindestens 300 € und höchstens 1.800 €).

Bei Teilzeittätigkeit von max. 30 Wochenstunden erhält die Betreuungsperson mind. 65 bzw. 67 % des entfallenden Teileinkommens, bei Einkommen von unter 1.000 € bis zu 100 % (mindestens 300 €).

Beim ALG II, bei der Sozialhilfe oder beim Kinderzuschlag wird das Elterngeld grundsätzlich vollständig, also auch in Höhe des Mindestbetrages von 300 €, als Einkommen angerechnet. War die Betreuungsperson vor der Geburt des Kindes erwerbstätig, erhält sie einen Kinderfreibetrag in Höhe des Einkommens vor der Geburt, höchstens jedoch i.H.v. 300 €; bis zu dieser Höhe bleibt das Elterngeld anrechnungsfrei und kann insoweit zusätzlich zu den genannten Leistungen bezogen werden.

Bei anderen Sozialleistungen, z.B. bei Wohngeld und BAföG, wird das Elterngeld nur als Einkommen berücksichtigt, soweit es den Mindestbetrag von 300 € überschreitet.

# **Wenn Sie ein Kind erwarten**

**Aktualisierungen 1.1.2011**

## **Arbeitslosengeld II / Sozialgeld**

### **Sozialhilfe / Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung**

**(S.22 ff.):**

Die Regelsätze für alleinstehende Personen und Partner/innen wurden um jeweils 5 € auf 364 € bzw. 328 € erhöht; unter 25-Jährige im Haushalt der Eltern erhalten 291 €.

Darüber hinaus können Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene ergänzend zu den Regelleistungen ab 1.1.11 Bedarfe für Bildung und Teilhabe beantragen. Eingeschlossen sind Kosten für eintägige Schulausflüge und mehrtägige Klassenfahrten (gilt auch für Kindertagesstätten), Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf, Kosten für Schülerbeförderung, falls nötig eine angemessene Lernförderung zur Erreichung der wesentlichen Lernziele, Kosten für ein gemeinsames Mittagessen in Schule, Kindertagesstätte oder Tagespflege. Unter 18-Jährige können zudem Gutscheine im Wert von 10 € im Monat zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft beantragen (z.B. für Mitgliedsbeiträge in Vereinen). Weitere Informationen und die Anträge erhalten Sie im Internet unter [www.nuernberg.soziales.de](http://www.nuernberg.soziales.de)

# Vorwort

Liebe Leserin, lieber Leser,

mit dieser neuaufgelegten und überarbeiteten Broschüre versuchen wir einige der Fragen zu beantworten, die sich werdenden Müttern und Vätern stellen.

Die Broschüre enthält einen aktuellen Überblick über wichtige gesetzliche Bestimmungen, über finanzielle Hilfen sowie Vorsorgemaßnahmen und Beratungseinrichtungen. Rechtliche Veränderungen haben wir, soweit diese zum Redaktionsschluss (März 2010) feststanden, berücksichtigt.

Für Ihren individuellen Beratungsbedarf haben wir die Adressen und Telefonnummern aller für Sie wichtigen Institutionen zusammengestellt. Wir bedanken uns bei allen Institutionen für ihre Unterstützung bei der Aktualisierung dieser Broschüre.

Nürnberg, im Mai 2010

Frauenbeauftragte

Ida Hiller

# Inhaltsübersicht

	Seite
Vorwort	2
Mutterschutzbestimmungen	5
Vorsorge	7
Geburtsvorbereitung/Säuglingspflege/Kurse/ Infoabende und mehr	8
Kinderbetreuung	11
Wohnen	12
Elternzeit	13
Elterngeld	15
Betreuungsunterhalt	17
Finanzielle Hilfen	
● gesetzliche Leistungen	18
● freiwillige Leistungen	30
Haushaltshilfe	32
Hebammenhilfe	32
Formalitäten nach der Geburt des Kindes	32
Kinder nicht miteinander verheirateter Eltern	34
● Vaterschaftsanerkennung	34
● Kindesunterhalt	35
● Beistandschaft	35
● Entbindungskosten	36
Schwangerschaftsverhütung	36
Schwangerschaftsabbruch - § 218 StGB	37
Beratungsstellen	
● Schwangerenberatungsstellen	38
● Weitere Beratungsstellen	39

# Mutterschutz- bestimmungen

## Das Mutterschutzgesetz

(ergänzt durch die Mutterschutzrichtlinien vom 15. April 1997)  
Das Gesetz gilt für alle Frauen, die in einem Arbeitsverhältnis stehen. Weder die Staatsangehörigkeit noch der Familienstand spielen eine Rolle. Entscheidend ist, dass die Frau ihren Arbeitsplatz in der Bundesrepublik Deutschland hat.

Nähere Informationen erhalten Sie bei der:

Regierung von Mittelfranken  
- Gewerbeaufsichtsamt -  
Dezernat Sozialer Arbeitsschutz  
Roonstraße 20, 90429 Nürnberg  
☎ 928-28 77, 928-28 79, 928-28 87,  
928-28 89, 928-28 91  
[www.regierung.mittelfranken.bayern.de](http://www.regierung.mittelfranken.bayern.de)  
[www.zbfs.bayern.de](http://www.zbfs.bayern.de)

## ● Informationspflicht

Dem/der Arbeitgeber/in soll die Schwangerschaft und der voraussichtliche Geburtstermin mitgeteilt werden.

Der/die Arbeitgeber/in hat die Arbeitsbedingungen, bei denen werdende oder stillende Mütter gefährdet werden können, zu beurteilen, die Arbeitnehmerin zu unterrichten und Maßnahmen zu ergreifen, um Gefährdungen auszuschließen.

## ● Kündigungsschutz

Während der Schwangerschaft und in den ersten vier Monaten nach der Entbindung besteht Kündigungsschutz. Dies gilt auch für die Probezeit. Soweit das Arbeitsverhältnis befristet ist, besteht Kündigungsschutz nur bis zum Ende des befristeten Arbeitsvertrages.

Eine Kündigung ist in dieser Zeit nur in wenigen besonderen Fällen erlaubt und darf nur mit der vorherigen Zustimmung des dafür zuständigen Gewerbeaufsichtsamtes erfolgen.

Kündigt der/die Arbeitgeber/in das Arbeitsverhältnis, ohne dass vorher ein Bescheid des Gewerbeaufsichtsamtes vorliegt, mit dem die Kündigung für zulässig erklärt wird, muss auf Folgendes geachtet werden: Weiß der/die Arbeitgeber/in noch nichts von der Schwangerschaft, muss ihm/ihr diese unverzüglich innerhalb von 2 Wochen nach Zugang der Kündigung mitgeteilt werden. Gegen die Kündigung kann Klage zum Arbeitsgericht erhoben werden; die Klage kann auch zur Niederschrift bei der Rechtsantragsstelle des zuständigen Arbeitsgerichtes eingereicht werden. Es muss eine Klagfrist von 3 Wochen ab Erhalt der Kündigung eingehalten werden.

Der Kündigungsschutz gilt auch für die Elternzeit (siehe Elternzeit S. 13).

### ● **Verbotene Arbeiten**

Schwangere Frauen dürfen nicht mehr mit schweren körperlichen Arbeiten und nicht mit Tätigkeiten beschäftigt werden, bei denen sie schädlichen Einwirkungen von gesundheitsgefährdenden Stoffen oder Strahlen, Staub, Gasen oder Dämpfen, Hitze, Kälte oder Nässe, Erschütterungen oder Lärm ausgesetzt sind.

Verboten sind ferner Akkordarbeit und sonstige Arbeiten, bei denen durch ein gesteigertes Arbeitstempo höheres Entgelt erzielt werden kann.

Auskünfte über weitere verbotene Arbeiten erhalten Sie beim Gewerbeaufsichtsamt.

### ● **Schutzfristen**

6 Wochen vor der Entbindung darf die werdende Mutter nur noch dann beschäftigt werden, wenn sie selbst ausdrücklich erklärt, dass sie weiterarbeiten möchte. Die Erklärung kann von ihr jederzeit widerrufen werden.

Nach der Entbindung darf die Frau für den Zeitraum von 8 Wochen (bei Früh- und Mehrlingsgeburten 12 Wochen) nicht beschäftigt werden, auch wenn sie dazu bereit wäre. Bei Frühgeburten und sonstigen vorzeitigen Entbindungen verlängern sich die Fristen zusätzlich um den Zeitraum der Schutzfrist vor der Entbindung, der nicht in Anspruch genommen werden konnte.

Beim Tode des Kindes kann die Frau jedoch auf ihr ausdrückliches Verlangen hin schon während der Schutzfristen nach der Entbindung wieder beschäftigt werden, wenn nach ärztlichem Zeugnis nichts dagegen spricht. Die Frau kann ihre Erklärung jederzeit widerrufen.

### ● **Stillzeiten**

Stillenden Müttern ist auf Verlangen die zum Stillen erforderliche Zeit, mindestens jedoch zweimal täglich eine halbe Stunde oder einmal täglich eine Stunde, bezahlte Freistellung während der Arbeitszeit zu gewähren.

### ● **Erholungsurlaub**

Für den Anspruch auf bezahlten Erholungsurlaub und dessen Dauer gelten die Ausfallzeiten wegen mutterschutzrechtlicher Beschäftigungsverbote als Beschäftigungszeiten. Hat die Frau ihren Urlaub vor Beginn der Beschäftigungsverbote nicht oder nicht vollständig erhalten, so kann sie nach Ablauf der Fristen den Resturlaub im laufenden oder im nächsten Urlaubsjahr beanspruchen.

## Vorsorge

### ● **Vorsorgeuntersuchung**

Während der Schwangerschaft sollten Sie regelmäßige Vorsorgeuntersuchungen durchführen lassen. Sind Sie berufstätig, ist der/die Arbeitgeber/in verpflichtet, Ihnen regelmäßige Arztbesuche ohne Lohnausfall zu ermöglichen.

Bei Ihrer Krankenkasse erhalten Sie einen Mutterschaftsvorsorgeschein.

Die Vorsorgeuntersuchungen (inkl. Blutuntersuchungen, Abstriche) können auch von Hebammen vorgenommen werden.

### ● **Mutterpass**

Den Mutterpass erhalten Sie von Ihrer Frauenärztin bzw. Ihrem Frauenarzt oder Ihrer Hebamme. Den Mutterpass sollten Sie immer bei sich tragen.

# Geburtsvorbereitung Säuglingspflege, Kurse, Infoabende und mehr

## **Bayerisches Rotes Kreuz**

Sulzbacher Straße 42, 90489 Nürnberg:  
Geburtsvorbereitung, Yoga für Schwangere, Säuglingspflege intensiv, Rückbildung, Kurse für Eltern mit Kindern, Veranstaltungen zu Erziehungs- und Gesundheitsthemen

Telefonische Auskünfte und Anmeldung:  
Susanne Penzkofer, BRK-Familienzentrum, ☎ 5301-280

## **Bildungszentrum der Stadt Nürnberg**

Kurse zu Erziehungs- und Familienfragen, ☎ 231-69 60  
(Fachteam Sozialintegrative Bildung, Eltern- und Familienbildung)

PEKiP-Gruppen, Aqua-Fitness und Entspannung für Schwangere ☎ 231-143 53 (Fachteam Gesundheit)

## **Evangelische Familienbildungsstätte FBS**

Leonhardstraße 13, 90443 Nürnberg  
☎ 274 76-60, E-Mail: info@fbs-nuernberg.de, Internet:  
www.fbs-nuernberg.de

Umfangreiches Kurs- und Beratungsangebot für Mütter und Väter nach der Geburt: PEKiP, Musikgarten, Eltern-Kind-Turnen, Miniclub etc., Erziehungsabende, Geburtsvorbereitung und Rückbildung für türkisch sprechende Frauen, Schlaf- und Schreiberatung für junge Familien, Erziehungsberatung, Partnerschaftskurse, welcome – praktische Hilfe für Familien nach der Geburt.

## **Hebammenhilfe**

Weitere Information, Beratung und Kursangebote zu **Schwangerschaftsthemen**, wie Geburtsvorbereitung, Hilfe bei Schwangerschaftsbeschwerden, Vorsorge, etc. erhalten Sie bei den niedergelassenen **Hebammen** und in **Geburtskliniken**. Eine Liste mit Adressen erhalten Sie im Gesundheitsamt (siehe S. 38), bei den Krankenkassen oder im Internet unter [www.hebammensuche.de](http://www.hebammensuche.de)

## **Klinikum Nürnberg Süd, Klinik für Frauenheilkunde, Schwerpunkt Geburtshilfe, Eltern-Kind-Zentrum**

Entbindungsklinik mit Möglichkeit der Wassergeburt,  
Familienzimmer  
Breslauer Straße 201, 90471 Nürnberg

- Beratung für Risikoschwangere: Zwillinge, Diabetiker, Hypertoniker, Infektionen  
Anmeldung: ☎ 398-22 35
- Invasive und nicht invasive vorgeburtliche Diagnostik,  
Anmeldung: ☎ 398-22 35
- Vorstellung zur Geburt, Anmeldung: ☎ 398-22 35
- Geburtsvorbereitungskurse, Nachsorge, Rückbildungsgymnastik, Anmeldung: jeden Mittwoch 14-17 Uhr unter ☎ 40 50 40; Hebamme H. Köhler
- Infoabend mit Kreißsaal-Besichtigung: jeden Mittwoch 18 Uhr (Anmeldung nicht erforderlich, Treffpunkt: Kreißsaaltür)
- Psychosoziale Konfliktberatung, ☎ 398-52 31, Frau D. Arnswald-Richter

## **Aufsuchende Gesundheitshilfe**

Bei Fragen zur Versorgung oder Gesundheit Ihres Kindes wird Ihnen in den ersten Monaten, bei Bedarf auch bis zum dritten Geburtstag, fachliche Beratung sowie praktische Anleitung durch Kinderkrankenschwestern angeboten. Zur individuellen Beratung und praktischen Anleitung sind Hausbesuche möglich. Schwerpunkte der Beratung sind: Pflege des Kindes, Babymassage, Stillen und Ernährung, Förderung der Mutter-Kind- und Vater-Kind-Beziehung, Umgang mit dem Tragetuch, Schrei- und Schlafprobleme, Förderung der kindlichen Entwicklung, Gesundheitsvorsorge und Impfberatung, Unfallverhütung, Hygienefragen.

Das Angebot ist eine freiwillige Leistung der Stadt Nürnberg und ist für Nürnberger Bürger/innen kostenlos. Eine Krankenversicherungskarte ist nicht nötig.

Gesundheitsamt, Burgstraße 4, 90403 Nürnberg  
☎ 231-14183 (werktags zwischen 8.30-9.30 Uhr;  
zu anderen Zeiten ist ein Anrufbeantworter geschaltet)  
E-Mail: [gh-aGH@stadt.nuernberg.de](mailto:gh-aGH@stadt.nuernberg.de)

## **Sprechstunde des Kinder- und Jugendärztlichen Gesundheitsdienstes**

Das Gesundheitsamt der Stadt Nürnberg bietet in den Außenstellen des Kinder- und Jugendärztlichen Gesundheitsdienstes eine Sprechstunde an. In vier Stadtteilen beraten Sie jeweils eine Kinderärztin und eine Kinderkrankenschwester kostenlos zu folgenden Themen:

- altersgemäße körperliche, seelische und geistige Entwicklung von Säuglingen, Kleinkindern und Schulkindern
- empfohlene Impfungen der ständigen Impfkommission (STIKO)
- gesunde Ernährung für das erste Lebensjahr
- Ernährungsempfehlungen für Kinder und Jugendliche

Weitere Informationen erhalten Sie unter ☎ 231-21 59.

Gesundheitsamt

Kinder- und Jugendärztlicher Gesundheitsdienst  
Burgstraße 4, 90403 Nürnberg

## **Stillgruppe Nürnberg Süd**

Stillberatung für Schwangere und junge Mütter jeden 1. und 3. Dienstag im Monat von 10-12 Uhr im Grünen Salon der Osterkirche,  
An der Radrunde 109, 90455 Nürnberg (Worzeldorf)

Telefonische Stillberatung, Einzelberatung

Info: Tabea Böhme, ausgebildete Stillberaterin der Arbeitsgemeinschaft Freier Stillgruppen (AFS),

☎ 98 80 128

## **Stillgruppe im St. Theresien Krankenhaus**

Stillgruppe jeweils am 2. Mittwoch im Monat von 9-11.15 Uhr

Station B3, Mommsenstraße 24, 90491 Nürnberg

Still- und Laktationsberatung, Babymassage, Tragetuch-workshop, Stillinformationsabend für Schwangere

Info: Gabriele Demmelmeyer,

E-Mail: StationB3@Theresien-Krankenhaus.de

## **Zentrum Kobergerstraße**

Beratungsstelle für Schwangere, Eltern und Kinder  
Kobergerstraße 79 RG, 90408 Nürnberg

☎ 36 16 26

Telefonzeiten: Mo/Mi/Do 8.30-12.30 Uhr, Di 13-16 Uhr,  
Fr 8.30-12.30 und 13-14.30 Uhr

E-Mail: kontakt@zentrum-koberger.de,

Internet: www.zentrum-koberger.de

Beratung und Information zu Schwangerschaft und früher Elternzeit. Geburtsvorbereitung und Säuglingspflege. Tagescafé (offene Gruppe ohne Anmeldung) für Mütter und Väter mit Kindern bis 2 Jahren. Vorträge zu Erziehungsthemen der frühen Kindheit. Für das neue Leben zu dritt werden Babygruppen, Schlaf-Schrei-Sprechstunde und Früherziehungsberatung angeboten. Beratung, Begleitung und Kurztherapie für Paare, Familien, Alleinerziehende.

## **Zoff + Harmonie**

Familienbildung der Katholischen Stadtkirche  
Vordere Sterngasse 1, 90402 Nürnberg

☎ 244 49-493

Internet: www.zoff-harmonie.de

Verschiedene Kursangebote wie Erste Hilfe bei Babys und Kleinkindern, PEKiP, Angebote für Väter mit Babys, Eltern-Kind-Gruppen, Erziehungsthemen, Elterntrainings.

# **Kinderbetreuung**

Es gibt Kinderbetreuungsangebote in Krippen, Kindergärten und Horten sowie durch Tagespflegepersonen („Tagesmütter“). Unter bestimmten Voraussetzungen können die Elternbeiträge vom Amt für Kinder, Jugendliche und Familien, Jugendamt ganz oder teilweise übernommen werden.

Internet: www.jugendamt.nuernberg.de,  
www.kindertagesstaetten.nuernberg.de

# Wohnen siehe auch finanzielle Hilfen

**Vermittlung einer Sozialwohnung**  
an Anspruchsberechtigte über das

## **Amt für Wohnen und Stadtentwicklung**

Abteilung Wohnungsvermittlung und Wohngeld  
Marienstraße 6, 90402 Nürnberg

☎ 231-23 34, 231-24 36, 231-25 15, 231-25 79

Für alleinerziehende Frauen stehen u.a. beim Evangelischen Siedlungswerk spezielle Wohnungen zur Verfügung:

## **Evangelisches Siedlungswerk**

Hans-Sachs-Platz 10, 90403 Nürnberg

☎ 20 08-0

## **Wohnmöglichkeiten für Schwangere und alleinerziehende Frauen mit ihren Kindern**

Haus Mutter und Kind der Rummelsberger Dienste für junge Menschen

Halskestraße 11, 90459 Nürnberg

☎ 43 17 58 21 oder 43 17 58 22

Haus Mutter und Kind der Rummelsberger Dienste für junge Menschen

Luisenstraße 10, 90478 Nürnberg

☎ 474 22 04 oder 474 22 05

Für das Haus Mutter und Kind in der Luisenstraße ist die Vormerkung beim Amt für Wohnen und Stadtentwicklung Voraussetzung für einen Einzug.

Wohnheime Frühlingsstraße  
des Deutschen Evangelischen Frauenbundes,  
Landesverband Bayern, Freundeskreis e.V.

Frühlingsstraße 17-18, 90765 Fürth

☎ 97 99 66-0

Haus Anna, Mutter-Kind-Einrichtung  
(Sozialdienst Katholischer Frauen e.V.)

Leyher Straße 31-33, 90431 Nürnberg

☎ 31 07 860

Internet: [www.skf-nuernberg.de](http://www.skf-nuernberg.de)

# Elternzeit

Anspruch auf Elternzeit haben Mütter oder Väter – unabhängig von dem Anspruch auf Elterngeld – bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres des Kindes. Bei angenommenen Kindern und bei Kindern in Adoptionspflege bis zur Vollendung des 8. Lebensjahres des Kindes. Mit Zustimmung des Arbeitgebers kann ein Jahr der Elternzeit bis zum 8. Geburtstag des Kindes genommen werden.

Anspruch auf Elternzeit haben Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer unter folgenden Voraussetzungen: das Kind lebt mit ihnen im selben Haushalt, sie betreuen und erziehen es überwiegend selbst und sie arbeiten während der Elternzeit nicht mehr als max. 30 Wochenstunden.

Die Eltern können sich bei der Elternzeit abwechseln. Es besteht auch die Möglichkeit, dass beide Eltern ganz oder zeitweise gemeinsam Elternzeit nehmen, bei unveränderter Dauer der Elternzeit von bis zu drei Jahren.

Kündigungsschutz besteht ab dem Zeitpunkt, von dem an Elternzeit verlangt worden ist, höchstens jedoch acht Wochen vor Beginn, und während der Elternzeit.

Nach der Elternzeit haben die Eltern einen Anspruch, auf ihren alten oder einen gleichwertigen Arbeitsplatz zurückzukehren. Wurde die Arbeitszeit während der Elternzeit reduziert, gilt nach deren Ende wieder die frühere Arbeitszeit.

## **Recht auf Teilzeit**

Während der Elternzeit ist eine Erwerbstätigkeit von bis zu 30 Stunden wöchentlich zulässig. Es besteht ein Anspruch auf Verringerung der Arbeitszeit. Es ist empfehlenswert, Teilzeitarbeit zusammen mit der Elternzeit zu beantragen. Arbeitnehmer/in und Arbeitgeber/in sollen sich innerhalb von vier Wochen über konkrete Einzelheiten der zulässigen Teilzeitarbeit einigen. Ist eine Einigung nicht möglich, besteht ein begrenzter Anspruch auf Verringerung der Arbeitszeit während der Elternzeit, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- der Arbeitgeber/die Arbeitgeberin beschäftigt, unabhängig von der Anzahl der Personen in Berufsbildung, in der Regel mehr als 15 Arbeitnehmer/innen,

- das Arbeitsverhältnis der Arbeitnehmerin/des Arbeitnehmers in demselben Betrieb oder Unternehmen besteht ohne Unterbrechung länger als sechs Monate,
- die vertraglich vereinbarte regelmäßige Arbeitszeit soll für mindestens drei Monate auf einen Umfang zwischen 15 und 30 Wochenstunden verringert werden,
- dem Anspruch stehen keine dringenden betrieblichen Gründe entgegen und
- der Anspruch wurde dem Arbeitgeber/der Arbeitgeberin sieben Wochen vorher schriftlich mitgeteilt.

### **Antragstellung**

Wer Elternzeit nehmen will, muss sie spätestens sieben Wochen vor Beginn schriftlich von dem/der Arbeitgeber/in verlangen und gleichzeitig erklären, für welche Zeiten innerhalb von zwei Jahren die Elternzeit genommen wird. Die Elternzeit kann auf zwei Zeitabschnitte verteilt werden; eine Verteilung auf weitere Zeitabschnitte ist nur mit der Zustimmung des Arbeitgebers/der Arbeitgeberin möglich. (Die Anmeldung der Elternzeit, die über den Zeitraum von zwei Jahren hinausgeht, muss erst sieben Wochen vor ihrem Beginn der Arbeitgeber/innen-Seite zugegangen sein.) Bei dringenden Gründen ist ausnahmsweise eine angemessene kürzere Frist möglich. Wird die Frist nicht eingehalten, verzögert sich der Beginn der Elternzeit um die Zeitspanne der nicht eingehaltenen Frist, höchstens jedoch um sieben Wochen. Unter bestimmten Voraussetzungen kann die Elternzeit verlängert oder vorzeitig beendet werden. In beiden Fällen muss der/die Arbeitgeber/in zustimmen.

## **Elterngeld**

Elterngeld ist eine Familienleistung für alle Eltern, die sich in den ersten 14 Lebensmonaten eines Kindes vorrangig selbst der Betreuung des Kindes widmen wollen und deshalb nicht oder nicht voll erwerbstätig sind; Teilzeitarbeit bis zu 30 Stunden in der Woche ist möglich. Elterngeld gibt es für Erwerbstätige, Beamtinnen und Beamte, Selbständige und erwerbslose Elternteile, Studierende und Auszubildende, Adoptiveltern und in Ausnahmefällen auch Verwandte dritten Grades, die Zeit für die Betreuung ihres bzw. eines neugeborenen Kindes investieren.

### **Höhe des Elterngeldes**

Das Elterngeld ist die dynamische Leistung in Anknüpfung an das Erwerbseinkommen. Die Elterngeldleistung beträgt prozentual 67 Prozent des entfallenden Nettoeinkommens, absolut mindestens 300 Euro und höchstens 1.800 Euro (67 Prozent von maximal 2.700 Euro, die als Einkommen berücksichtigt werden), für mindestens die ersten zwölf Lebensmonate des Kindes.

Für Geringverdiener gibt es ein erhöhtes Elterngeld: Ist das Nettoeinkommen vor der Geburt geringer als 1.000 Euro monatlich, wird die Ersatzrate von 67 Prozent auf bis zu 100 Prozent angehoben; für je 20 Euro, die das Einkommen unter 1.000 Euro liegt, steigt die Ersatzrate um ein Prozent.

Bei Teilzeittätigkeit von maximal 30 Wochenstunden erhält die Betreuungsperson 67 Prozent des entfallenden Teileinkommens.

Bei Mehrkindfamilien wird das Elterngeld um einen „Geschwisterbonus“ in Höhe von 10 Prozent (mindestens 75 Euro) monatlich erhöht. Der Geschwisterbonus wird längstens bis zum 36. Monat seit der Geburt des ersten Kindes bzw. bei zwei weiteren Kindern bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres des älteren Kindes gezahlt.

Alle berechtigten Eltern erhalten einen Mindestbetrag von 300 Euro. Dieser wird für zwölf Lebensmonate des Kindes unabhängig davon gezahlt, ob sie vor der Geburt erwerbstätig waren oder nicht, also auch für Hausfrauen und -männer, Studierende, Kleinstverdiener. Das Elterngeld wird in Höhe des Mindestbetrages nicht als Einkommen bei anderen

Sozialleistungen berücksichtigt; es kann insoweit also zusätzlich zum ALG II bezogen werden, ohne dass sich der ALG II-Anspruch dadurch mindert.

Den besonderen Belastungen einer Mehrlingsgeburt wird durch die Erhöhung des sonst zustehenden Elterngeldes um 300 Euro für das zweite und jedes weitere Kind Rechnung getragen; diese jeweils 300 Euro werden nicht auf Sozialleistungen angerechnet.

### **Wie lange kann Elterngeld bezogen werden**

Elterngeld kann für die ersten 14 Lebensmonate des Kindes in Anspruch genommen werden. Sind zwei Eltern für die Betreuung des Kindes vorhanden, kann ein Elternteil für höchstens 12 Monate Elterngeld beantragen; zwei Monate stehen dem anderen Elternteil des Kindes zu, wenn er oder der andere Elternteil für zwei Monate seine Erwerbstätigkeit reduziert oder aussetzt (Partnermonate als Bonus). Acht Wochen Mutterschaftsgeld einschließlich Arbeitgeberzuschuss werden jedoch auf zwei Monate der Elterngeldleistung für die Mutter angerechnet, da beide Leistungen den gleichen Zweck verfolgen. Der Bezugszeitraum des Elterngeldes verlängert sich also durch den Bezug der Mutterschaftsleistung nicht. Die Mindestbezugszeit für das Elterngeld beträgt zwei Monate.

Die Auszahlung des Elterngeldes kann bei gleichem Budget auf die doppelte Anzahl der Monate gedehnt werden. Eine Person kann dann bis zu 24 Monate halbes Elterngeld beziehen, eine alleinerziehende Person bis zu 28 Monate halbe Monatsbeträge, wenn kein Anspruch auf Mutterschaftsgeld einschließlich Arbeitgeberzuschuss besteht. Besteht Anspruch auf Mutterschaftsgeld und Arbeitgeberzuschuss, reduziert sich die Zahl der noch nutzbaren Elterngeldbeträge entsprechend. Im Fall der Alleinerziehenden würden bei acht Wochen Mutterschaftsgeld nach den zwei ersten vollen Elterngeldmonaten noch 24 halbe Monate zur Verfügung stehen. Auch die Partnermonate können gedehnt werden, so dass ein Paar auf bis zu maximal 28 halbe Monatsbeträge kommen kann.

Das Elterngeld wird schriftlich beantragt. Eine rückwirkende Zahlung ist auf 3 Monate begrenzt. Es sollte daher direkt

nach der Geburt des Kindes beantragt werden. In dem Antrag ist anzugeben, welche berechnete Person welche Monatsbeträge in Anspruch nimmt. Die im Antrag getroffene Entscheidung kann einmal geändert werden.

### **Zentrum Bayern Familie und Soziales**

Region Mittelfranken

Bärenschanzstraße 8 a, 90429 Nürnberg

(Eingang Roonstraße 22)

☎ 928-0

Besuchs- und Sprechzeiten:

Mo-Fr 8-12 Uhr, Mo-Do 13-15 Uhr

## **Betreuungsunterhalt für getrennt lebende Mütter/Väter**

Alle Mütter und Väter (unabhängig davon, ob sie verheiratet waren oder nicht), die ihr Kind betreuen, haben zunächst für die Dauer von drei Jahren nach der Geburt des Kindes einen Anspruch auf Betreuungsunterhalt. Dieser Betreuungsunterhalt ist im Einzelfall zu verlängern; maßgeblich sind dabei die Belange des Kindes. Ab dem Alter von drei Jahren sind – entsprechend dem Anspruch auf einen Kindergartenplatz – auch die bestehenden Möglichkeiten der Kinderbetreuung zu berücksichtigen.

# Finanzielle Hilfen

- gesetzliche Leistungen -

Hilfen	Bedingungen	Höhe der Leistungen	zu beantragen bei
<b>Betreuungsunterhalt</b>	siehe Seite 17		
<b>Elterngeld</b>	siehe Seiten 15 ff.		
<b>Landeserziehungsgeld</b> (Bayern)	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Mütter bzw. Väter seit mind. 12 Monaten in Bayern gemeldet</li> <li>- Anspruchsberechtigt sind Deutsche, EU-Bürger/innen oder Bürger/innen eines EWR-Vertragsstaates oder EU-/ EWR-Bürger/innen Gleichgestellte (türkische, algerische, tunesische und marokkanische Staatsangehörige) oder sonstige Bürger/innen, wenn das Kind die deutsche Staatsangehörigkeit hat.</li> <li>- Mutter/Vater leben mit dem Kind in einem Haushalt und betreuen/erziehen es selbst</li> <li>- Verzicht auf / Einschränkung der Erwerbstätigkeit (max. 30 Wochenstunden)</li> <li>- Dem Leistungsbeginn vorangehende Früherkennungsuntersuchungen für Kinder wurden durchgeführt (U6 oder U7)</li> </ul>	<p>frühestens ab dem 13. Lebensmonat des Kindes (jedoch nicht vor Ablauf des letzten Auszahlungsmonats des Elterngeldes), längstens bis zur Vollendung des 36. Lebensmonats</p> <p>max. 150 € für das 1. Kind längstens für 6 Monate;</p> <p>max. 200 € für das 2. Kind längstens für 12 Monate;</p> <p>max. 300 € für 3. und weitere Kinder längstens für 12 Monate.</p> <p>Die Höhe des Landeserziehungsgeldes ist einkommensabhängig; es verringert sich bei Überschreitung bestimmter Einkommensgrenzen.</p>	<p>Zentrum Bayern Familie und Soziales Region Mittelfranken Bärenschanzstraße 8 a, 90429 Nürnberg (Eingang Roonstraße 22) ☎ 928-0 Besuchs- und Sprechzeiten: Mo-Fr 8-12 Uhr, Mo-Do 13-15 Uhr</p> <p>Das Landeserziehungsgeld muss schriftlich beantragt werden (frühestens ab dem neunten Lebensmonat des Kindes); es wird rückwirkend höchstens für die letzten drei Monate bezahlt.</p>
<b>Kindergeld</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- unabhängig vom Einkommen der anspruchsberechtigten Eltern</li> <li>- bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres des Kindes; bei über 18-jährigen Kindern nur unter bestimmten Voraussetzungen</li> </ul>	<p>184 € mtl. für die ersten 2 Kinder 190 € mtl. für das 3. und 215 € für jedes weitere Kind</p>	<p>Familienkasse Nürnberg Solgerstraße 1, 90429 Nürnberg ☎ 0180 1 54 63 37</p>
<b>Kinderzuschlag</b> Anspruch auf Kinderzuschlag haben gering verdienende Eltern, die mit ihrem Einkommen zwar ihren eigenen Bedarf in Höhe des Arbeitslosengeldes II bzw. Sozialgeldes finanzieren können, aber nicht den Bedarf ihrer Kinder.	<ul style="list-style-type: none"> <li>- einkommensabhängig – wird nur auf Antrag gezahlt</li> </ul> <p><i>Neu:</i> Der Kreis der beim Kinderzuschlag zu berücksichtigenden Kinder wird um unverheiratete Kinder bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres erweitert.</p>	<p>maximal 140 € pro Kind</p> <p>Ein eigenes Einkommen der Kinder verringert den Betrag</p>	<p>Familienkasse Nürnberg Solgerstraße 1, 90429 Nürnberg ☎ 0180 1 54 63 37</p>

# Finanzielle Hilfen

- gesetzliche Leistungen -

Hilfen	Bedingungen	Höhe der Leistungen	zu beantragen bei
<b>Mutterschaftsgeld</b> Frauen, denen während der Zeit des gesetzlichen Mutterschutzes (sechs Wochen vor dem voraussichtlichen Geburtstermin und acht Wochen – bei früh- und Mehrlingsgeburten 12 Wochen – danach) kein Arbeitsentgelt gezahlt wird, erhalten einen finanziellen Ausgleich.	Mitglieder der gesetzlichen Krankenversicherung (KV) mit Krankengeldanspruch (z.B. Arbeitnehmerinnen und Arbeitslose)	→ Pro Tag maximal 13 € Mutterschaftsgeld von der Krankenkasse plus Arbeitgeberzuschuss in Höhe der Differenz zum durchschnittlichen Nettoarbeitsentgelt; Arbeitslose erhalten Mutterschaftsgeld in Höhe des Krankengeldes	Krankenkassen Arbeitgeber/in Bundesversicherungsamt Friedrich-Ebert-Allee 38 53113 Bonn ☎ 0228 / 619-18 88 Internet: www.bva.de
	Mitglieder der gesetzlichen KV ohne Krankengeldanspruch (z.B. Studentinnen) mit einer geringfügigen Beschäftigung	→ Pro Tag maximal 13 € Mutterschaftsgeld von der Krankenkasse	
	Zu Beginn der Schutzfrist in der gesetzlichen KV familienversicherte Frauen mit einer geringfügigen Beschäftigung	→ Mutterschaftsgeld von insgesamt bis zu 210 € durch das Bundesversicherungsamt	
	Zu Beginn der Schutzfrist in der privaten KV versicherte Arbeitnehmerinnen oder nicht krankenversicherte Arbeitnehmerinnen	→ Mutterschaftsgeld von insgesamt bis zu 210 € durch das Bundesversicherungsamt plus Arbeitgeberzuschuss in Höhe der Differenz zwischen 13 € und dem durchschnittlichen Nettoarbeitsentgelt	
Frauen, deren Arbeitsverhältnis während der Schwangerschaft vom Arbeitgeber zulässig aufgelöst wurde	→ Mutterschaftsgeld wie vor beschrieben; der Arbeitgeberzuschuss wird diesen Frauen entweder von der gesetzlichen Krankenkasse oder dem Bundesversicherungsamt gezahlt – je nach Zuständigkeit für Zahlung des Mutterschaftsgeldes.		

## Nürnberg Pass

Sozialleistungen, die zum Bezug des Nürnberg-Passes berechtigen, sind z.B. Arbeitslosengeld II und Sozialgeld nach dem SGB II; Hilfe zum Lebensunterhalt und Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem SGB XII, Zuschüsse zu den Gebühren für Kindertageseinrichtungen und Tagespflege nach dem SGB VIII, Kinderpflegegeld nach dem SGB VIII oder SGB XII und Geldleistungen zum Lebensunterhalt nach §§ 19, 39, 41 SGB VIII, Wohngeld, wenn Kinder unter 18 Jahren im Haushalt leben; Kinderzuschlag nach § 6 a Bundeskindergeldgesetz.

Zur Antragstellung benötigen Sie Ihren Personalausweis oder (Reise-)Pass und den aktuellen Bescheid des jeweiligen Sozialleistungsträgers, z.B. der ARGE Nürnberg.

Mit dem Nürnberg-Pass können Nürnberger Bürgerinnen und Bürger Angebote bei städtischen Einrichtungen und auch bei Vereinen und Verbänden in den Bereichen Bildung, Kultur, Freizeit und Sport zu ermäßigten Preisen in Anspruch nehmen. Darüber hinaus ermöglicht er Zuschüsse zu den Kosten für Mittagessen in Schulen und Kindertagesstätten und zum Rücken- und Bewegungsturnen in Kindergärten und Grundschulen. Eine Übersicht der Angebote finden Sie im Internet unter [www.soziales.nuernberg.de](http://www.soziales.nuernberg.de)

Amt für Existenzsicherung und soziale Integration – Sozialamt  
Nürnberg Pass  
Frauentorgraben 17/EG  
☎ 0911/231-25 43, -82 84  
Öffnungszeiten:  
Mo-Fr 8.30 – 12.30 Uhr

# Finanzielle Hilfen

- gesetzliche Leistungen -

Hilfen	Bedingungen	Höhe der Leistungen	zu beantragen bei												
<p><b>Soziale Sicherung</b></p> <p>→ Grundsicherung für Arbeitssuchene</p> <p>→ Sozialhilfe / Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung</p> <p>(siehe Folgeseite)</p>	<p>- einkommensabhängig -</p> <p>- vermögensabhängig -</p>	<p>- Regelleistung</p> <p>- Angemessene Kosten für Unterkunft und Heizung</p> <p>- Einmalige Beihilfen für: Erstausstattung für die Wohnung; Erstausstattung von Bekleidung einschl. bei Schwangerschaft und Geburt, Babyerstausstattung, mehrtägige Klassenfahrten im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen</p> <p>- Zusätzliche Leistung für die Schule: Schülerinnen und Schüler, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und die eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen, erhalten eine zusätzliche Leistung für die Schule in Höhe von 100 €.</p>													
<p>Grundsicherung für Arbeitssuchende</p> <p><b>Arbeitslosengeld II Sozialgeld</b></p> <p>nach dem Sozialgesetzbuch II</p> <p>Für erwerbsfähige Personen</p>	<p>Erwerbsfähigkeit mindestens einer Person in der Bedarfsgemeinschaft</p> <p>Erwerbsfähig ist, wer unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes mindestens drei Stunden täglich arbeiten kann. Hierbei ist es unerheblich, ob eine Erwerbstätigkeit vorübergehend unzumutbar ist (z.B. wegen der Erziehung eines Kindes unter drei Jahren oder Pflege einer/s Angehörigen)</p>	<p>Die Regelleistung beträgt ab 1.7.09 für</p> <table> <tr> <td>Alleinstehende Personen</td> <td>359 €</td> </tr> <tr> <td>Partner/in je</td> <td>323 €</td> </tr> <tr> <td>Kinder von 0 – 5</td> <td>215 €</td> </tr> <tr> <td>Kinder von 6 – 13</td> <td>251 €</td> </tr> <tr> <td>Kinder von 14 – 17</td> <td>287 €</td> </tr> <tr> <td>Unter 25-Jährige im Haushalt der Eltern</td> <td>287 €</td> </tr> </table> <p>Die Leistungsbezieher/innen sind kranken- und rentenversichert.</p> <p>Mehrbedarf für Schwangere, Menschen mit Behinderungen und Alleinerziehende (der Zuschlag liegt je nach Anzahl und Alter der Kinder zwischen 36 % und max. 60 % der Regelleistung)</p>	Alleinstehende Personen	359 €	Partner/in je	323 €	Kinder von 0 – 5	215 €	Kinder von 6 – 13	251 €	Kinder von 14 – 17	287 €	Unter 25-Jährige im Haushalt der Eltern	287 €	<p><i>Informationsstelle, Terminierung für Erstanträge und Vermittlung an die zuständigen Betreuer/innen an den einzelnen Standorten:</i></p> <p>ARGE Nürnberg-Center Richard-Wagner-Platz 5, 90443 Nürnberg ☎ 0180/ 100 26 73 039 66 E-Mail: ARGE-Nuernberg@arge-sgb2.de Öffnungszeiten: Mo-Fr 8.30 – 12.30 Uhr</p> <p><i>(Wenn Sie einen Erstantrag stellen möchten, wenden Sie sich bitte immer zunächst an das Arge Center am Richard-Wagner-Platz.)</i></p> <p><i>Die Betreuung erfolgt an den einzelnen Standorten:</i></p> <p>ARGE Nürnberg, Standort Mitte Richard-Wagner-Platz 5, 90443 Nbg. ☎ 0180/ 100 26 73 039 65</p> <p>ARGE Nürnberg, Standort Süd Platenstraße 46, 90441 Nürnberg ☎ 0180/ 100 26 73 50-000</p> <p>ARGE Nürnberg, Standort Nord Fichtestraße 45, 90489 Nürnberg ☎ 0180/ 100 26 73 51-000</p> <p>ARGE Nürnberg, Standort West Nicolaistraße 14, 90429 Nürnberg ☎ 0180/ 100 26 73 52-000</p> <p>ARGE Nürnberg, Dienstleistungszentrum U25 Sandstraße 22-24, 90443 Nürnberg ☎ 0911/216 61-0</p>
Alleinstehende Personen	359 €														
Partner/in je	323 €														
Kinder von 0 – 5	215 €														
Kinder von 6 – 13	251 €														
Kinder von 14 – 17	287 €														
Unter 25-Jährige im Haushalt der Eltern	287 €														

# Finanzielle Hilfen

- gesetzliche Leistungen -

Hilfen	Bedingungen	Höhe der Leistungen	zu beantragen bei
<b>Sozialhilfe</b> <b>Grundsicherung im Alter</b> <b>und bei Erwerbsminderung</b> nach dem Sozialgesetzbuch XII Für nicht erwerbsfähige Personen	<p>Ein Anspruch auf <u>Sozialhilfe</u> besteht für Personen, die vorübergehend nicht erwerbsfähig sind. Dies ist z.B. der Fall, wenn eine zeitlich befristete Erwerbsminderungsrente gewährt wird. Nicht erwerbsfähig im Sinne der Sozialhilfe ist, wer wegen Krankheit oder Behinderung auf nicht absehbare Zeit, das heißt länger als 6 Monate, außerstande ist, mindestens drei Stunden täglich zu arbeiten. Erwerbsfähige Personen haben Anspruch auf Leistungen der Grundsicherung für Arbeitssuchende (Arbeitslosengeld II) nach dem SGB II.</p> <p>Die <u>Grundsicherung</u> dient der Sicherung des Lebensunterhaltes bedürftiger Personen, die das 65. Lebensjahr vollendet haben oder die nach dem 18. Lebensjahr unabhängig von der jeweiligen Arbeitsmarktlage aus medizinischen Gründen nach Feststellung des Rentenversicherungsträgers dauerhaft voll erwerbsgemindert sind. Ein Leistungsanspruch ist gegeben, wenn die Rente zu gering ist, um den Bedarf zu decken oder kein Rentenanspruch besteht.</p>	<p>Der Regelsatz beträgt ab 1.7.09 für            Alleinstehende Personen / 359 €            Partner/in 323 €            Kinder von 0 – 5 215 €            Kinder von 6 – 13 251 €            Haushaltsangehörige ab 14 287 €</p> <p>Mehrbedarf für Schwangere, Menschen mit Behinderungen und Alleinerziehende (der Zuschlag liegt je nach Anzahl und Alter der Kinder zwischen 36 % und max. 60 % der Regelleistung)</p>	<p>Amt für Existenzsicherung und soziale Integration – Sozialamt            Dietzstraße 4, 90443 Nürnberg  <i>Auskünfte und Beratung</i>            ☎ 231-23 15            E-Mail: sha@stadt.nuernberg.de</p>

# Finanzielle Hilfen

- gesetzliche Leistungen -

Hilfen	Bedingungen	Höhe der Leistungen	zu beantragen bei
<b>Steuerliche Vergünstigungen, z.B.</b> - <b>Kinderfreibetrag</b>	Berücksichtigung der Kinder auf der Lohnsteuerkarte → Wird anstelle des Kindergeldes gewährt, wenn die Steuerersparnis durch die Summe aus Kinderfreibeträgen und Betreuungsfreibeträgen höher ist als die Summe des jährlichen Kindergeldes. (Die zuständige Finanzbehörde prüft automatisch, welche Variante für Sie günstiger ist.)	→ Kinderfreibetrag pro Kind: € 2.184,-* → Freibetrag pro Kind: € 1.320,-* (* Bei zusammen zu veranlagenden Eheleuten verdoppeln sich diese Beträge.)	Finanzamt Nürnberg Nord Kirchenweg 10, 90419 Nürnberg ☎ 3998-0 (Vermittlung) Finanzamt Nürnberg Süd Sandstraße 20, 90443 Nürnberg ☎ 248-0 (Vermittlung)
- <b>Betreuungs-, Erziehungs- oder Ausbildungsfreibetrag</b>	→ Eltern/Alleinerziehende erwerbstätig, in Ausbildung, behindert oder zusammenhängend mindestens 3 Monate krank; Kinder zwischen 0 und 14 Jahren oder behindert  Nicht erwerbstätige Alleinerziehende/ Paare, bei denen nur 1 Elternteil erwerbstätig ist oder keine Erwerbstätigkeit vorliegt; Kinder zwischen 3 und 6 Jahren	→ 2/3 der Kosten bis max. € 4.000,- je Kind (wie Betriebsausgaben, Werbungskosten oder als Sonderausgaben)  → 2/3 der Kosten bis max. € 4.000,- je Kind (als Sonderausgaben)	<b>Eintragung der Kinderfreibeträge auf der Lohnsteuerkarte*</b> Bei Kindern unter 18 Jahren: Einwohneramt Äußere Laufer Gasse 25, 90403 Nürnberg ☎ 231-28 45, 231-28 46 Bei Kindern ab 18 Jahren: Finanzamt (siehe oben)  (* Die Ausstellung von Lohnsteuerkarten endet Ende 2010.)
- <b>Kinderbetreuungskosten</b>	<p><i>Hinweis: Liegen obige Voraussetzungen nicht vor, kommt ein Abzug als außergewöhnliche Belastung oder als Steuerermäßigung in Betracht.</i></p>		
- <b>Entlastungsbetrag für Alleinerziehende</b>	Alleinerziehende/r lebt mit Kind(ern), für das/die ihr/ihm Kindergeld oder Freibetrag für Kinder zusteht, im gleichen Haushalt. Bedingung: Alleinerziehende/r erfüllt nicht die Voraussetzungen für das Veranlagungswahlrecht und ist nicht verwitwet und es besteht keine Haushaltsgemeinschaft mit einer anderen volljährigen Person.	→ € 1.308,- pro Jahr	

Nähere Infos bei Ihrem Finanzamt oder im Internet:  
[www.finanzamt.bayern.de](http://www.finanzamt.bayern.de)  
[www.lfst.bayern.de](http://www.lfst.bayern.de)

# Finanzielle Hilfen

- gesetzliche Leistungen -

Hilfen	Bedingungen	Höhe der Leistungen	zu beantragen bei
<b>Unterhaltsvorschuss</b>	<p>Wenn kein oder nicht regelmäßig oder nur teilweise Unterhalt vom zahlungspflichtigen Elternteil des Kindes eingeht und kein gemeinsamer Haushalt geführt wird.</p> <p>Der Anspruch erlischt bei (Wieder-)Heirat.</p>	<p>wird max. bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres des Kindes und längstens für den Zeitraum von 72 Monaten bezahlt</p> <p>mtl. € 133,- für Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres,</p> <p>mtl. € 180,- für Kinder ab Vollendung des 6. Lebensjahres</p>	<p>Amt für Kinder, Jugendliche und Familien, Jugendamt Wirtschaftliche Jugendhilfe/ Unterhaltsvorschuss Dietzstr. 4, 90443 Nürnberg</p> <p>☎ 231-0 (Vermittlung) (Die Ansprechpartner/innen werden anhand der jeweiligen Anfangsbuchstaben des Nachnamens des Kindes ermittelt)</p> <p>Internet: <a href="http://www.jugendamt.nuernberg.de/finanzen/unterhaltsvorschuss.html">www.jugendamt.nuernberg.de/finanzen/unterhaltsvorschuss.html</a></p>
<b>Wohngeld</b>	<p>Vom Einkommen des Haushalts abhängiger Mietzuschuss oder Lastenzuschuss für selbst genutzte Eigentumswohnungen und Eigenheime.</p> <p>Leistungsausschluss bei Personen, die</p> <ul style="list-style-type: none"><li>- Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld nach dem Sozialgesetzbuch II</li><li>- Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Sozialgesetzbuch XII</li><li>- Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Sozialgesetzbuch XII</li><li>- Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Bundesversorgungsgesetz</li><li>- Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz</li><li>- Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe nach dem Sozialgesetzbuch VIII</li></ul> <p>beantragt haben oder erhalten.</p> <p>Ausnahme: Sofern nicht alle Familienmitglieder eine der aufgeführten Leistungen erhalten, kann für den auf diese Personen entfallenden Mietanteil ein Anspruch auf Wohngeld bestehen.</p>	<p>Ob und in welcher Höhe Wohngeld geleistet werden kann, hängt insbesondere von 3 Faktoren ab:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>- Anzahl der zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder,</li><li>- Höhe der zu berücksichtigenden Miete oder Belastung und</li><li>- Höhe des Bruttoeinkommens des gesamten Haushaltes</li></ul>	<p>Amt für Wohnen und Stadtentwicklung, Abteilung Wohngeld Marienstraße 6, 90402 Nürnberg</p> <p>☎ 231-25 17</p>

# Finanzielle Hilfen

- freiwillige Leistungen -

Hilfen	Bedingungen	Höhe der Leistungen	zu beantragen bei
<b>Landesstiftung Hilfe für Mutter und Kind</b>	<p>Für Frauen in psychischer Notlage</p> <p>abhängig: vom Einkommen von der Anzahl der Kinder von der Gesamtsituation</p> <p>Antrag muss vor der Geburt des Kindes gestellt werden</p>	<p>unterschiedlich</p> <p>Die Landesstiftung stellt schwangeren Frauen und Müttern mit Kleinkindern Beihilfen zur Verfügung, wenn sie sich in einer Notlage befinden. Es können einmalige Beihilfen für Aufwendungen beantragt werden, die aus Anlass der Geburt eines Kindes entstehen und geeignet sind, die Austragung der Schwangerschaft wesentlich zu erleichtern.</p>	<p><b>Vergabestellen:</b></p> <p>Gesundheitsamt der Stadt Nürnberg Burgstraße 4, 90403 Nürnberg ☎ 231-22 88</p> <p>Stadtmission Nürnberg e.V. Pickheimerstraße 31, 90408 Nürnberg ☎ 376 530-32</p> <p>Caritasverband Nürnberg e.V. Tucherstraße 15, 90403 Nürnberg ☎ 23 54-231</p> <p>pro familia Nürnberg e.V. Tafelfeldstraße 13, 90443 Nürnberg ☎ 55 55 25</p> <p>Zentrum Kobergerstraße Kobergerstraße 79 RG, 90408 Nürnberg ☎ 36 16 26</p> <p>DONUM VITAE in Bayern e.V. Königstraße 70, 90402 Nürnberg ☎ 992 84 00</p> <p><i>Nähere Informationen im Internet: <a href="http://www.zbfs.bayern.de/stiftung/">www.zbfs.bayern.de/stiftung/</a></i></p>

# Haushaltshilfe

Unter bestimmten Voraussetzungen übernimmt die Krankenkasse bei Schwangerschaft und Geburt die Kosten für eine Haushaltshilfe, z.B. wenn während der Schwangerschaft strenge Bettruhe angeordnet ist oder für die Zeit, während der sich die Mutter zur Entbindung in einem Krankenhaus aufhält. Dies gilt auch, wenn die Mutter zwar einen Anspruch auf Pflege bei der Entbindung in einem Krankenhaus hat, aber lieber zu Hause bleibt. Voraussetzung ist, dass eine andere im Haushalt lebende Person den Haushalt nicht weiterführen kann.

*Nähere Auskünfte erhalten Sie bei Ihrer Krankenkasse.*

# Hebammenhilfe

Die Hebammenhilfe ist eine Leistung der gesetzlichen Krankenkasse. Sie kann vor, während und auch nach der Geburt Ihres Kindes in Anspruch genommen werden. In den ersten 10 Tagen nach der Geburt hat jede Mutter Anspruch auf tägliche Hebammenhilfe. Auch nach der Entlassung aus der Klinik kann die Hebamme in den ersten zehn Tagen nach der Geburt bis zu zwei Hausbesuche täglich machen, und dann bis acht Wochen weitere Hausbesuche und Beratungen. Bis zum 9. Lebensmonat des Kindes oder dem Ende der Stillzeit können weitere Beratungen und Hausbesuche in Anspruch genommen werden

*Anschriften von Hebammen halten Ihre Krankenkasse und das Gesundheitsamt für Sie bereit. Eine Internet-Suche ist über [www.hebammensuche.de](http://www.hebammensuche.de) möglich.*

# Formalitäten nach der Geburt des Kindes

Die Geburt eines Kindes muss dem Standesamt binnen einer Woche angezeigt werden:

## Standesamt

Rathaus, Zi. 212 - 215, II. Stock  
Hauptmarkt 18, 90403 Nürnberg

☎ 231-24 23, 231-31 46, 231-53 79, 231-62 90

## Bürgerämter

**Nord:** Großgründlach, Großgründlacher Hauptstraße 51, 90427 Nürnberg, ☎ 231-41 39

**Ost:** Fischbach, Fischbacher Hauptstraße 121, 90475 Nürnberg, ☎ 231-50 66 und -50 67

**Süd:** Katzwang, Hans-Traut-Straße 8, 90455 Nürnberg, ☎ 231-41 21 und -41 30

## Für die Anmeldung sind erforderlich

*(bitte Originalunterlagen vorlegen!)*

- ◆ die von der Hebamme und den Eltern unterschriebene Geburtsanzeige
  - ◆ der Pass/Personalausweis und evtl. Aufenthaltstitel der ausländischen Eltern
  - ◆ Geburtsurkunden der im Inland geborenen Eltern
  - ◆ **bei Verheirateten:** aktuelle beglaubigte Abschrift aus dem Familienbuch oder Heiratsurkunde bzw. Eheurkunde mit Vermerk über Namensführung
  - ◆ **bei Geschiedenen:** beglaubigte Abschrift aus dem Familienbuch der letzten Ehe mit Scheidungsvermerk oder rechtskräftiges Scheidungsurteil und Heiratsurkunde bzw. Eheurkunde mit Vermerk über die Namensführung, ggfs. Bescheinigung über Namensänderung
  - ◆ **bei Verwitweten:** beglaubigte Abschrift aus dem Familienbuch mit Vermerk über den Tod des Ehegatten oder Heirats- bzw. Eheurkunde mit Sterbeurkunde
  - ◆ **bei bisher Unverheirateten:** aktuelle Geburtsurkunde oder beglaubigte Abschrift aus dem Familienbuch der Eltern
  - ◆ **bei Müttern, die nicht mit dem Vater des Kindes verheiratet sind,** zusätzlich:
    - ggfs. Urkunde über Vaterschaftsanerkennung
    - ggfs. Urkunde über abgegebene Sorgeerklärung
    - ggfs. Erklärung über Namenserteilung
- bei erfolgter Vaterschaftsanerkennung sind vom Vater vorzulegen:**  
Geburtsurkunde (wenn Vater bisher unverheiratet) oder Familienbuchabschrift oder Heiratsurkunde mit Vermerk über Namensführung (wenn Vater verheiratet oder verheiratet gewesen)

Nähere Informationen entnehmen Sie bitte dem Merkblatt, das der Geburtsanzeige beigelegt ist oder erhalten Sie unter den genannten Telefonnummern

Hinweis: Bei fremdsprachigen Dokumenten ist zusätzlich zur Originalurkunde eine amtlich beglaubigte deutsche Übersetzung erforderlich.

# Kinder nicht miteinander verheirateter Eltern

Bei der Geburt des Kindes erhält die Mutter die alleinige **elterliche Sorge**. Durch eine Sorgeerklärung beim Amt für Kinder, Jugendliche und Familien, Jugendamt ist es möglich, gemeinsam mit dem Vater die elterliche Sorge auszuüben. Die Sorgeerklärung können beide Elternteile bereits vor der Geburt abgeben. Das **gemeinsame Sorgerecht** kann unabhängig davon, ob die Eltern zusammenleben oder ob sie mit anderen Personen verheiratet sind, erteilt werden. Die Sorgeerklärung muss öffentlich beim Jugendamt oder Notar beurkundet werden.

Eine Aufhebung der gemeinsamen elterlichen Sorge ist nur auf Antrag durch eine familiengerichtliche Entscheidung möglich. Besonderheiten bestehen bei minderjährigen Eltern.

## Vaterschaftsanerkennung

Ist die Mutter nicht mit dem Vater des Kindes verheiratet, kann der Vater nur dann von Anfang an in das Geburtenbuch eingetragen werden, wenn er die Vaterschaft vorher wirksam anerkannt hat. Eine solche Vaterschaftsanerkennung muss öffentlich beurkundet werden. Dies kann beim Standesamt, beim Amt für Kinder, Jugendliche und Familien, Jugendamt, gegenüber dem Amtsgericht oder beim Notar erfolgen. Die Mutter muss der Vaterschaftsanerkennung zustimmen, damit sie wirksam werden kann. Auch dies muss in öffentlich beglaubigter Form geschehen. Die Mutter kann ihre Zustimmung ebenfalls beim Standesamt, beim Jugendamt, beim Notar und Amtsgericht erklären.

Sowohl die Vaterschaftsanerkennung als auch die Zustimmungserklärung der Mutter können schon während der Schwangerschaft, also vor der Geburt des Kindes, abgegeben werden. Neben der freiwilligen Vaterschaftsanerkennung kann die Vaterschaft auch gerichtlich festgestellt werden.

Erst nach wirksamer Vaterschaftsanerkennung oder -feststellung sind Unterhalts- sowie Erb- und Rentenansprüche des Kindes gegenüber dem Vater durchsetzbar. Falls die Mutter Sozialhilfe, Unterhaltsvorschuss oder andere Sozialleistungen beantragt, wird sie nach dem Vater des Kindes befragt. Auch wenn das Kind den Familiennamen des Vaters bekommen oder die elterliche Sorge gemeinsam mit dem Vater ausgeübt werden sollte, ist Voraussetzung, dass die Vaterschaft vorher feststeht.

## Kindesunterhalt

Jedes Kind hat gegenüber seinen Eltern einen Anspruch auf Unterhalt. Wenn die Eltern getrennt leben, gilt: Der Elternteil, bei dem das Kind untergebracht ist, erfüllt seine Unterhaltungspflicht durch Pflege und Erziehung des Kindes (Betreuungsunterhalt), während der andere Elternteil seine Unterhaltungspflicht durch monatliche Geldleistungen zu erfüllen hat (Barunterhalt).

Für den Barunterhalt für minderjährige Kinder gelten ab dem 1.1.10 Mindestunterhaltsbeträge: Der Mindestunterhalt beträgt bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres des Kindes monatlich 317 €, bis zur Vollendung des zwölften Lebensjahres monatlich 364 € und ab dem 13. Lebensjahr monatlich 426 €. Das Amt für Kinder, Jugendliche und Familien, Jugendamt ist gesetzlich verpflichtet, Sie in unterhaltsrechtlichen Fragen kostenlos zu beraten und zu unterstützen.

## Beistandschaft

Hat ein Elternteil die alleinige elterliche Sorge oder befindet sich das Kind bei gemeinsamer elterlicher Sorge in seiner Obhut, besteht die Möglichkeit, beim Amt für Kinder, Jugendliche und Familien, Jugendamt eine Beistandschaft zu beantragen. Das Jugendamt regelt dann die Feststellung der Vaterschaft oder macht die Unterhaltsansprüche Ihres Kindes geltend. Auf Antrag regelt das Jugendamt auch beide Bereiche. Die Tätigkeit des Jugendamtes ist kostenfrei und greift nicht in die elterliche Sorge ein. Wird in einem Rechtsstreit ein Kind durch einen Beistand vertreten, so ist die Vertretung durch den sorgeberechtigten Elternteil ausge-

geschlossen. Für die Einrichtung der Beistandschaft ist lediglich ein formloser, schriftlicher Antrag an das Jugendamt erforderlich. Sie können auch Antragsvordrucke verwenden, die im Jugendamt aufliegen. Ebenso einfach ist die Aufhebung der Beistandschaft, wenn Sie ohne Unterstützung des Jugendamtes Ihr Kind alleine vertreten können.

#### **Adressen:**

Standesamt, Hauptmarkt 18, 90403 Nürnberg,  
☎ 231-23 47 oder 231-53 79

Amt für Kinder, Jugendliche und Familien, Jugendamt,  
Dietzstr. 4 (Zimmer 323, 3. Stock), 90443 Nürnberg,  
☎ 231-25 33

Amtsgericht – Familiengericht, Fürther Str. 110,  
90429 Nürnberg, ☎ 321-01 (Vermittlung)

#### **Entbindungskosten**

Der mit der Mutter des Kindes nicht verheiratete Vater ist zur Erstattung der Entbindungskosten verpflichtet, wenn keine anderen Kostenträger vorhanden sind.

## Schwangerschafts- verhütung

Es besteht die Möglichkeit, die Pille oder die Spirale auf Rezept zu erhalten. Die Krankenkassen übernehmen die Kosten bis zum vollendeten 20. Lebensjahr.

Im Rahmen der Sozialhilfe nach dem SGB XII – Hilfe zur Familienplanung – kann eine Kostenerstattung auch über das vollendete 20. Lebensjahr hinaus erfolgen.

#### **Amt für Existenzsicherung und soziale Integration – Sozialamt**

Frauentorgraben 17, 90443 Nürnberg  
☎ 231-5513, 231-82 84

Öffnungszeiten: Nur nach telefonischer Vereinbarung

## Schwangerschafts- abbruch - § 218 StGB

Es gibt Situationen, in denen es für Frauen nicht vorstellbar ist, ein Kind zu bekommen.

In diesem Fall sollten Sie eine Beratungsstelle aufsuchen. Sie werden informiert über die zur Verfügung stehenden öffentlichen und privaten Hilfen für Schwangere, Mütter und Kinder. Das Gespräch soll über Möglichkeiten der Familienplanung und solche Hilfen informieren, die die Fortsetzung der Schwangerschaft und die Lage von Mutter und Kind erleichtern.

Am 1. Oktober 1995 ist die Neuregelung des § 218 StGB in Kraft getreten und seit dem 1. September 1996 sind für Bayern die Ausführungsbestimmungen im Bayerischen Schwangerenberatungsgesetz festgelegt.

Schwangerschaftsabbrüche nach der Beratungsregelung bleiben straffrei, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt werden:

- Pflichtberatung in einer staatlich anerkannten Beratungsstelle, die durch eine Bescheinigung nachzuweisen ist
- Frist von 3 Tagen zwischen Beratung und Abbruch
- Abbruch innerhalb der ersten 12 Wochen der Schwangerschaft durch eine Frauenärztin/einen Frauenarzt

Um eine Beratungsbescheinigung zu erhalten, müssen Sie in Bayern Gründe für einen beabsichtigten Schwangerschaftsabbruch mitteilen. Eine Überprüfung dieser Gründe findet nicht statt. Wenn Sie Gründe für einen beabsichtigten Schwangerschaftsabbruch mitteilen, muss Ihnen die Beratungsbescheinigung erteilt werden.

Die Kosten für den Schwangerschaftsabbruch sind in der Regel von der Frau selbst zu tragen. Frauen mit geringem Einkommen können bei ihrer Krankenkasse einen Antrag auf Kostenübernahme stellen.

Sonderregelungen gelten für Schwangerschaftsabbrüche bei medizinischer und kriminologischer Indikation. Nähere Informationen erhalten Sie bei den in dieser Broschüre aufgeführten Beratungsstellen.

# SCHWANGEREN- BERATUNGSSTELLEN

## **Caritasverband Nürnberg e.V.**

Kath. Beratungsstelle für Schwangerschaftsfragen,  
Sexualberatung

Tucherstraße 15, 90403 Nürnberg

☎ 23 54-231

Öffnungszeiten: Mo-Fr 9-12 und 14-16 Uhr und Termine  
nach Vereinbarung

In Zusammenarbeit mit der Beratungsstelle für  
Migranten/innen

☎ 23 54-200

## **Staatlich anerkannte Beratungsstellen, die Beratungsbescheinigungen ausstellen können:**

### **DONUM VITAE in Bayern e.V.**

Beratungsstelle für Schwangerschaftsfragen  
und Sexualberatung

Königstraße 70 (Eingang Luitpoldstraße),  
90402 Nürnberg

☎ 99 28 400

Öffnungszeiten: Mo/Mi/Do 9-12 und 13-16 Uhr, Di 13-16  
Uhr, Fr 9-15 Uhr und nach Vereinbarung

### **Gesundheitsamt der Stadt Nürnberg**

Beratungsstelle für Schwangerschaftsfragen  
Burgstraße 4, 90403 Nürnberg

☎ 231-22 88

Termine nach telefonischer Vereinbarung

### **pro familia Nürnberg e.V.**

Dt. Gesellschaft für Familienplanung, Sexualpädagogik und  
Sexualberatung e.V., Ortsverband Nürnberg

Tafelfeldstraße 13, 90443 Nürnberg

☎ 55 55 25

Öffnungszeiten: Mo/Di/Fr 10-13 Uhr; Mi/Do 14-18 Uhr

Beratung nach telefonischer Vereinbarung

Internet: [www.profamilia-nuernberg.de](http://www.profamilia-nuernberg.de)

## **Stadtmission Nürnberg e.V.**

Sexual- und Schwangerschaftsberatung  
Pirckheimerstraße 31, 90408 Nürnberg

☎ 376 530-32

Öffnungszeiten: Mo/Mi/Do/Fr 9 bis 12 Uhr  
sowie nachmittags nach Vereinbarung

## **Zentrum Kobergerstraße**

Beratungsstelle für Schwangere, Eltern und Kinder  
Kobergerstraße 79 RG, 90408 Nürnberg

☎ 36 16 26

Internet: [www.zentrum-koberger.de](http://www.zentrum-koberger.de)

## **Weitere Beratungsstellen:**

### **Aktion Moses**

Nottelefon und Aufnahme von Babys  
(auf Wunsch auch anonym)

Die Aktion Moses berät Schwangere und Frauen, die ein  
Kind geboren haben und sich in einer Notlage oder aus-  
weglosen Situation befinden. Die Beratungen erfolgen  
anonym. Ein Kind kann abgegeben werden; anonyme  
Entbindungen sind möglich.

Sozialdienst katholischer Frauen e.V., Leyher Straße 31-33,  
90431 Nürnberg ☎ 323 73 44 oder kostenlos rund um die  
Uhr: ☎ 0800/2 22 00 02

Internet: [www.aktion-moses.de](http://www.aktion-moses.de)

### **Anonyme Entbindung im Klinikum Nürnberg**

Klinik für Frauenheilkunde, Schwerpunkt Geburtshilfe,  
Klinikum Nürnberg Süd  
Breslauer Straße 201, 90471 Nürnberg

Kostenfreie und auf Wunsch auch anonyme Geburt (ohne  
Nennung des Namens oder der Adresse). Die Anonymität  
kann im Nachhinein von der Mutter aufgehoben werden.  
Telefon der Ambulanz der Frauenklinik: ☎ 3 98-22 35

### **Arbeiterwohlfahrt**

Referat Migration und Integration  
Gartenstraße 9, 90443 Nürnberg

☎ 27 41 40-0

BIM Beratungszentrum für Integration und Migration  
(Beratungssprachen: Deutsch, Englisch, Türkisch,  
Bulgarisch, Kroatisch, Bosnisch, Serbisch und Russisch)  
Feuerweg 21, 90443 Nürnberg  
☎ 27 41 40-27

### **Erziehungs- und Familienberatungsstellen der Stadt Nürnberg – Amt für Kinder, Jugendliche und Familien, Jugendamt**

Fürreuthweg 95, 90451 Nürnberg,  
☎ 64 40 94

Johannisstraße 58, 90419 Nürnberg,  
☎ 231-38 86, 231-38 87

Marienstraße 15, 90402 Nürnberg,  
☎ 231-29 85, 231-33 85

Philipp-Koerber-Weg 2, 90439 Nürnberg  
☎ 376 69 39-0

Rat- & Hilfefon: Mo-Fr von 12- 14 Uhr  
☎ 231-55 87

### **FMGZ, Frauen&Mädchen Gesundheitszentrum Nürnberg e.V.**

Fürther Straße 154, Rgb., 90429 Nürnberg  
☎ 32 82 62

Telefonzeiten: Mo 10-12 Uhr, Di 14-16 Uhr, Do 15-17 Uhr  
Internet: [www.fmgz-nuernberg.de](http://www.fmgz-nuernberg.de)

### **umstaendehalber e.V.**

Beratung via Internet für allein gelassene Schwangere unter  
[www.umstaendehalber.com](http://www.umstaendehalber.com)

Frauen, die während der Schwangerschaft alleine gelassen  
werden, erhalten Informationen zu juristischen Fragen  
(Familien- und Unterhaltsrecht), zu Therapieformen,  
Behörden und finanzieller Unterstützung. Die Möglichkeit zu  
gegenseitigem Austausch ist im Internetforum gegeben.  
Zweimal wöchentlich ist ein Sorgentelefon für Schwangere  
in seelischen Notlagen erreichbar.

Sorgentelefon:

☎ 34 72 68 (Di 18-21.30 Uhr; Mi 12-14 Uhr)

Ansprechpartnerin: Frau Hesse, Familientherapeutin

### **Zwillingsclub Engelchen & Bengelchen e.V.**

Vorstand Dorota Schäfer

Röntgenstraße 50, 91154 Roth

E-Mail: [info@mehrlinge-franken.de](mailto:info@mehrlinge-franken.de)

Internet: [www.mehrlinge-franken.de](http://www.mehrlinge-franken.de)

Vierteljährliche Baby- und Kinderbasare, ein „Leihen statt  
Kaufen“-Service (Zwillingswagen, Babyautoschalen, etc.),  
Mütterstammtische, Spielgruppe für Kinder ab 3 Jahren,  
Informationsabende für werdende Eltern in  
Zusammenarbeit mit dem Klinikum Nürnberg-Süd, dem  
Klinikum Hallerwiese in Nürnberg und der Uniklinik  
Erlangen, Fachvorträge und Beratungsangebote  
(Schwangerschaft, Frühchen, Stillberatung), Organisation  
von Familientreffen, Sommerfeste, Nikolausfeier und  
Winterfreizeit, Kontaktvermittlung zwischen Mehrlingseltern,  
Interessenvertretung von Mehrlingsfamilien in der Öffentlich-  
keit auf Orts-, Landes- und Bundesebene

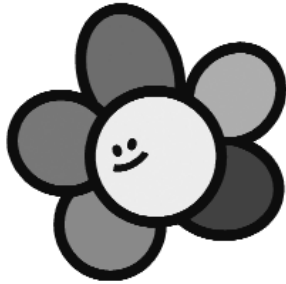
Der Club versteht sich als Forum für Mehrlingseltern in  
Nordbayern. Anlaufstelle und Veranstaltungsort der  
Vereinsaktivitäten ist das:

Haus Rädä Barnen, Hirsvogelstraße 9, 90489 Nürnberg

# Notizen:



Herausgeberin:	Stadt Nürnberg, Frauenbeauftragte ☎ 231-41 84 oder 231-41 85
Satz / Druck:	Druckwerk Nürnberg, Mühlhofer Hauptstraße 7, 90453 Nürnberg
Titeldesign:	Herbert Kulzer, Stadtgrafik Nürnberg
Foto:	Christine Dierenbach
Erscheinungstermin :	Mai 2010
Auflage:	8.000



## BÜNDNIS FÜR FAMILIE

Um Familien in Nürnberg noch mehr zu unterstützen, hat der Stadtrat im Juni 2000 einstimmig ein breites gesellschaftspolitisches Bündnis für Familie beschlossen.

Dieses Bündnis hat sich zum Ziel gesetzt, die Lebens- und Arbeitsbedingungen von Familie zu sichern, zu stärken und zu verbessern.

In einem Lenkungsausschuss sind alle wichtigen gesellschaftlichen Gruppen aktiv. Über „Runde Tische“, „Projekte“ und ein jährlich stattfindendes „Offenes Forum Familie“ sollen sich möglichst viele Nürnbergerinnen und Nürnberger beteiligen.

Die Handlungsfelder sind:

- > Förderung der Familie
- > Kampagne Erziehung
- > Familie, Bildung und Arbeitswelt
- > Familie im Stadtteil - Kinder- und familienfreundliche Lebenswelten

Sie können das Bündnis auch im Internet unter [www.bff-nbg.de](http://www.bff-nbg.de) besuchen.

**Stadt Nürnberg**  
**Bündnis für Familie**  
**Spitalgasse 22**  
**90403 Nürnberg**  
**Tel. 0911/231-7356**  
**Fax 0911/231-7355**  
**e-mail: [bff@stadt.nuernberg.de](mailto:bff@stadt.nuernberg.de)**